

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2866/73 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 1973****über die Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der erteilten Einfuhrlizenzen für Wein machen****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35, in Erwägung nachstehender Gründe :Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/70 über die Einfuhrlizenzen für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70⁽⁴⁾, haben die Mitgliedstaaten die Kommission jede Woche über die erteilten Einfuhrlizenzen zu unterrichten.

Die bisherigen Erfahrungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Mitteilungen alle 14 Tage zu erstatten und sie außerdem nach einem einheitlichen Schema abzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß dem Anhang am 5. und am 20. jeden Monats die Einfuhrmengen mit, für welche Einfuhrlizenzen zwischen dem 16. des vorhergehenden Monats und dem Monatsende bzw. zwischen dem 1. und 15. des laufenden Monats erteilt wurden.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/70 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1970, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

ANHANG

MITGLIEDSTAAT :

ANWENDUNG DES ARTIKELS 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2866/73

Menge der Erzeugnisse, für die die Einfuhrlizenzen ausgestellt wurden

Zeitraum vom bis

Kennziffer	Herkunftsland	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	Insgesamt hl
036	Schweiz										
038	Österreich										
040	Portugal										
042	Spanien										
046	Malta										
048	Jugoslawien										
050	Griechenland										
052	Türkei										
056	UdSSR										
064	Ungarn										
066	Rumänien										
068	Bulgarien										
204	Marokko										
208	Algerien										
212	Tunesien										
390	Südafrika										
400	USA										
512	Chile										
528	Argentinien										
600	Zypern										
624	Israel										
800	Australien										
	Übrige Länder										
	Insgesamt Drittländer hl										

Diese Tabelle enthält Angaben für folgende Erzeugnisse :

Spalte 1 : Schaumweine,

Spalte 2 : Rotweine und Rosé-Weine,

Spalte 3 : Weißweine, die nicht in der Spalte 4 angeführt sind,

Spalte 4 : Weißweine, die bei der Einfuhr unter den Rebsortenbezeichnungen Riesling oder Sylvaner geführt werden,

Spalte 5 : Likörweine mit folgender Ursprungsangabe : Porto, Madeira, Jerez, Tokaier, Moscatel de Setubal,

Spalte 6 : Likörweine, die nicht in der Spalte 5 aufgeführt sind,

Spalte 7 : Brennweine,

Spalte 8 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste — GZT ex 20.07),

Spalte 9 : andere, durch einen Vermerk näher beschriebene Erzeugnisse.